

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Dr. Paul Wengert, Christa Steiger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Bernhard Roos, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Johanna Werner-Muggendorfer, Ludwig Wörner** und Fraktion (SPD)

**Gaststättengesetz für den Freistaat Bayern  
(Bayerisches Gaststättengesetz – BayGastG)  
(Verbot alkoholfördernder Preisgestaltungen zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren vor allem bei Jugendlichen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung)**

### A) Problem

Die Zahl der Personen, die regelmäßig alkoholische Getränke konsumieren, steigt seit Jahren kontinuierlich. Der Drogen- und Suchtbericht 2009 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung stellt fest, dass 9,5 Mio. Menschen in Deutschland Alkohol in gesundheitlich riskanter Form trinken, d.h. sie konsumieren mehr als 10 bis 12 g (Frauen) bzw. 20 bis 24 g (Männer) Alkohol pro Tag. Die volkswirtschaftlichen Kosten alkoholbezogener Krankheiten werden auf insgesamt 24,4 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Diese Summe entspricht 1,16 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Davon entfallen 8,4 Mrd. Euro auf direkte Kosten (ambulante, stationäre Behandlung, Rehabilitation) und 16 Mrd. Euro auf indirekte Kosten (Arbeitsunfähigkeit, Mortalität, Frühberentung).

Der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 Bayern zufolge ist gegenüber dem Vorjahr 2008 die Zahl der alkoholisierten Straftäter um 3,7 Prozent gestiegen. 16 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen des Jahres 2009 in Bayern standen unter Alkoholeinfluss. Bei den jugendlichen Tatverdächtigen waren es 18 Prozent, d.h. jeder sechste Jugendliche stand bei der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss. Bei den heranwachsenden Tatverdächtigen sogar über 30 Prozent. Bei den Gewaltdelikten ist der Alkoholeinfluss noch gravierender. Von den im Jahr 2009 insgesamt ermittelten tatverdächtigen Gewalttätern waren 41 Prozent alkoholisiert. Bei den jugendlichen Tatverdächtigen waren es über 28 Prozent und bei den heranwachsenden Tatverdächtigen 55 Prozent. Bei Gewaltdelikten sind also deutlich mehr als ein Drittel, bei Heranwachsenden sogar mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen alkoholisiert gewesen. Diese Fakten belegen eindeutig, dass Alkohol der Aggressionsverstärker Nummer eins und ein kriminalitätsfördernder Faktor ist.

Daneben stellt Alkohol auch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Ca. 46 Prozent der Hauptverursacher von Verkehrsunfällen weisen einen Blutalkoholwert über 1,6 Promille und 25 Prozent sogar über 2,0 Promille auf. Diese hohen Alkoholisierungsgrade sind nur mit einem übermäßigen Alkoholkonsum zu erreichen.

Diese aus dem Alkoholmissbrauch resultierenden Gefahren werden durch Vermarktungskonzepte von Gaststätten oder Diskotheken gesteigert, die in jüngster Zeit immer häufiger auf Pauschal- und Billigstangebote, insbesondere durch „Flatrate“-Angebote, bauen, bei denen alkoholische Getränke zu sehr niedrigen Preisen abgegeben werden. Alkoholexzessen wird damit verstärkt Vorschub geleistet. Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, hiergegen beispielsweise durch die Erteilung von Auflagen und die Möglichkeit eines Widerrufs der gaststättenrechtlichen Erlaubnis vorzugehen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. August 2007 [GewArch 2007, 428 f.]; Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 11. Juli 2007 [GewArch 2007, 388 f.]; Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 12. Dezember 2007, 5 K 1095/07 [juris]; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Mai 2008, 1 S 196.07).

#### **B) Lösung**

Das geltende Gaststättengesetz des Bundes wird in Landesrecht überführt und durch ein bußgeldbewährtes Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen wie Flatrate-Partys ergänzt.

Durch das Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen werden Konzessionsinhaber und Veranstalter nicht übermäßig belastet, da lediglich ausdrücklich klargestellt wird, was bereits nach geltendem Recht untersagt ist.

Das Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen greift in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der zumeist jugendlichen Alkoholkonsumenten ein. Dieser Eingriff ist jedoch durch das kompetenzgerechte und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Durch das Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen in der Gastronomie entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Soweit es infolge von Verstößen gegen das Verbot zu Bußgeldverfahren kommt, können für Bußgeldbescheide kostendeckende Gebühren verlangt werden, sodass ein finanzieller Ausgleich für eventuelle Mehrbelastungen der Kommunen sichergestellt ist.

## Gesetzentwurf

### Gaststättengesetz für den Freistaat Bayern (Bayerisches Gaststättengesetz – BayGastG)

#### § 1

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), gilt als Landesgesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gaststättengesetz für den Freistaat Bayern (Bayerisches Gaststättengesetz – BayGastG)“
2. Die Bezeichnung „§“ in den Überschriften der Vorschriften und Vorschriften des Gesetzes wird jeweils durch die Bezeichnung „Art.“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung „Landesregierungen“ in den Vorschriften des Gesetzes wird durch die Bezeichnung „Staatsregierung“ ersetzt.
4. Es wird folgender neuer Art. 19a eingefügt:

#### „Art. 19a

#### Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote

Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“

5. In Art. 28 Abs. 2 wird in Nr. 2 die Klammerbezeichnung „(weggefallen)“ durch die Worte „entgegen dem Verbot des Art. 19a alkoholische Getränke anbietet oder vermarktet,“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### § 3

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Gaststättengesetz für den Freistaat Bayern (Bayerisches Gaststättengesetz – BayGastG) mit neuer Artikelfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Begründung:

##### Zu § 1:

##### Zu Nrn. 1 bis 3:

Das geltende Ladenschlussgesetz des Bundes wird in Landesrecht überführt. Dies ist erforderlich, weil Landesrecht nach der Föderalismusreform fortgeltendes Bundesrecht zwar ersetzen, jedoch nicht unmittelbar einzelne Regelungen des Bundesgesetzes ändern kann. Die Überführung vermeidet zugleich Rechtsunsicherheiten über den Umfang der Fortgeltung des bestehenden Gesetzes.

##### Zu Nr. 4:

Das Verbot soll über das bereits vorhandene gaststättenrechtliche Instrumentarium hinaus ein eindeutiges Zeichen gegen den Alkoholmissbrauch oder den übermäßigen Alkoholkonsum fördernde Angebote wie „Flatrate“-Partys und „Billig-Alkohol-Veranstaltungen“ setzen und den Behörden ein effektives Handlungsinstrumentarium dagegen zur Verfügung stellen. Entsprechende Bewirkungskonzepte zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass im Rahmen von konzessionierten Gaststättenbetrieben oder von gestattungspflichtigen Veranstaltungen alkoholische Getränke ohne Mengengrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis angeboten werden. Von dem Verbot werden nur bestimmte Vermarktungskonzepte wie etwa „Koma“- oder „Ballermannpartys“, Trinkwettbewerbe wie „Wettsaufen“ oder „Würfelsaufen“, „Flatrate“- oder „All-inclusive“-Partys erfasst. Vom Verbot nicht erfasst werden solche Angebote der Gastronomie, bei denen zwar alkoholische Getränke zu einem pauschalen Preis (mit-)angeboten werden, die aber in ihrer konkreten Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich Preis, Anlass bzw. Adressatenkreis weder geeignet noch darauf ausgerichtet sind, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. Darunter fallen beispielsweise Silvestermenüs, Büffetangebote inklusive freien Tischweins, Weihnachtsangebote, Pauschalangebote zur Ausrichtung von Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Jubiläen und Geburtstagen, die „All-inclusive“-Angebote von Beherbergungsbetrieben und ähnliches mehr. Auch Angebote der Werbung, wie Eröffnungsangebote zu besonders günstigen, nicht kostendeckenden Preisen, wie „erstes Getränk kostenlos oder nur die Hälfte“, Gutscheinkaktionen, Happy-Hour-Aktionen und ähnlich vergleichbare Maßnahmen von Werbung und Marketing werden von dem Verbot nicht erfasst. Auch Weinproben und andere ähnliche Verköstigungen leisten weder dem Alkoholmissbrauch noch übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub.

Traditionelle Volksfeste werden bereits im Hinblick auf die dort üblichen Preise durch die Regelung nicht in Frage gestellt.

##### Zu Nr. 5:

Es wird in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des Gaststättengesetzes ein weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingefügt. Im Vergleich zu den bestehenden behördlichen Reaktionsmöglichkeiten soll damit eine schnelle und effektive Ahndung von Verstößen gegen das gesetzliche Verbot ermöglicht werden. Das Höchstmaß des Bußgelds entspricht dem der übrigen gaststättenrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Um den besonderen Gefahren, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vor-

schub leistender Preisgestaltungen wie „Flatrate“-Partys Rechnung zu tragen, wäre an sich ein höheres Höchstmaß des Bußgelds geboten. Eine isolierte Anhebung des Bußgeldrahmens für Verstöße verhielte sich allerdings asynchron zu den weiter als Landesrecht fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen des § 28 GastG. Im Hinblick darauf, dass im Zuge der bevorstehenden umfassenden Neuregelung des Gaststättenrechts eine Überprüfung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen gaststättenrechtliche Bestimmungen vorgesehen ist, wird deshalb einheitlich an dem Höchstmaß des Bußgelds von 5.000 Euro festgehalten.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Neubekanntmachung des Bayerischen Gaststättengesetzes und zur Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.